

Georg Geismann
(Firenze)

Immanuel Kant: Die Metaphysik der Sitten. Mit einer Einleitung
herausgegeben von Hans Ebeling. Stuttgart: Reclam 1990, 408 Seiten

Wer einmal den unvergeßlichen Fehler gemacht hat, die deutschsprachigen Karikaturen von Rousseaus "Contrat Social" und - schlimmer noch - von Hobbes' "Leviathan" aus Reclams "Universal-Bibliothek" einem Seminar zugrunde zu legen, wird zögern, noch einmal einen philosophischen Text aus dieser Reihe zur Hand zu nehmen. Dennoch ist es zu begrüßen, wenn ein so wichtiger Text wie Kants "Metaphysik der Sitten" (MdS) in einer preiswerten Ausgabe auf den Markt kommt. Und was kann schon Schlimmes passieren, wenn ein Text nicht übersetzt, sondern lediglich so, wie er vorliegt, gedruckt werden muß?

Gegen den Abdruck des kantischen Textes sind denn auch, so zumindest das Ergebnis mehrerer Stichproben, keine Einwände zu erheben. Doch schon für den Anmerkungsapparat, obwohl er solide gearbeitet ist und Auskunft über im Text erwähnte Autoren und Zitate sowie über eine Vielzahl von korrigierenden Eingriffen in den Text gibt, kann man dies nicht unbedingt sagen. Für den üblichen Leser einer "Bibliothek für jedermann" wäre es hilfreicher gewesen, ihm anstelle der akribischen und doch für ihn ganz belanglosen Rechenschaftslegung, die überdies auch noch 5 (!) der mit insgesamt 14 Seiten ohnehin äußerst kurz geratenen "Einleitung" von Hans Ebeling füllt, den Text begleitende *kommentierende* Anmerkungen nach der Art zu bieten, wie sie sich etwa in Patons englischsprachiger Edition von Kants "Grundlegung zur Metaphysik der Sitten" finden.

Damit ist bereits ein Mangel angedeutet, durch den das Buch denn doch stark an die erwähnten Ausgaben von Hobbes und Rousseau erinnert. In einer für "jedermann" bestimmten Ausgabe eines philosophischen Werkes erwartet man eine (durchaus ausführliche) Einleitung, welche dem Leser die vom Herausgeber ausdrücklich erwähnte "eigene Arbeit" erleichtert. Dazu würden im Falle des vorgelegten Textes Erläuterungen über die Stellung der Metaphysik der Sitten im Rahmen der kantischen Moralphilosophie und über das Verhältnis von Rechtslehre und Tugendlehre ebenso gehören wie Ausführungen über den philosophiegeschichtlichen Hintergrund und über die aktuelle Bedeutung. Dabei hätte dann manches Wissenswerte über die Voraussetzungen der Metaphysik der Sitten, über Kants Freiheitslehre und seine Lehre vom kategorischen Imperativ, eingestreut werden können. Und selbstverständlich hätte eine solche Einleitung in einer für jeden der Sache überhaupt gewachsenen Leser verständlichen Sprache verfaßt sein müssen.

Bei dem einleitenden Text von Hans Ebeling nun ist, soweit er verständlich ist, seine Relevanz nur schwer zu erkennen. Größtenteils jedoch ist er undurchsichtig. Manche Sätze sind überhaupt nicht zu verstehen, Wichtiges steht neben Unwichtigem, und vieles folgt so unvermittelt aufeinander, daß es den Anschein hat, als seien hier aus einer Sammlung von Einfallsnotizen irgendwie einschlägige in einen äußeren Zusammenhang gebracht. Nun ist kaum etwas schwieriger und zugleich unnötiger, als einen opaken "Gedankengang" vor aller Kritik auch nur zu referieren. Wenige Worte mögen daher genügen.

Ebeling behauptet, Kant versuche in der MdS, die Universalität von Recht und Ethik zu begründen, "und zwar so, daß dabei der Satz der Prämissen *eines* allgemeinen Rechtssystems auf den Satz der Prämissen *eines* allgemeinen Moralsystems bezogen wird und dadurch auch noch das Moralsystem selbst erläuterbar wird, nicht nur das Rechtssystem durch das Moralsystem". Soweit sich aus dieser Satzwolke überhaupt ein Funke von verständlichem Gedanken schlagen läßt, ist dieser falsch. Der Anspruch auf unbedingte Verbindlichkeit von Rechts- und Tugendgesetzen (als Moralgesetzen), der sich selbstverständlich nur als ein universaler begründen läßt, wird gerade nicht in der MdS, sondern in der "Grundlegung zur Metaphysik der Sitten" und der "Kritik der praktischen Vernunft" begründet und in jener vorausgesetzt. Für Ebeling ist die MdS "die unterstellte Wissenschaft von der Zuordenbarkeit [!] beider [Rechtslehre und Tugendlehre] *a priori* [...]". Ob und wie die beiden einander zugeordnet werden können, ist aber ganz und gar *nicht* der Gegenstand dieser "unterstellten" (?) Wissenschaft. Es ist lediglich an einigen Stellen, besonders in der beiden gemeinsamen Einleitung, von ihrem Verhältnis zueinander und von ihren Differenzen die Rede.

Dann wirft Ebeling als eine "Metakritik an Kant" die Frage auf, ob metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre überhaupt möglich seien, und deutet allen Ernstes als Grund der Unmöglichkeit an: "angesichts der empirischen Positivität [!] des Rechts". Die Tugendlehre kommt da besser weg, "weil die Grundnormierung durch den kategorischen Imperativ das kontrafaktische [?] Apriori schlechthin" sei und Kant deshalb für die Tugendlehre prinzipiell nicht in dieselbe "Beweisnot" geraten könne. Nun, wenn dem so ist, hat Kant Glück; denn auch das Rechtsgesetz ist ja ein kategorischer Imperativ, und nur Hans Ebeling ist mit seinen den systematischen Zusammenhang der kantischen Moralphilosophie völlig verkennenden Behauptungen in Not.

Schließlich versucht Ebeling, "Recht und Moral" in einen systematischen Zusammenhang zu bringen, doch es gelingt ihm nicht. Der Grund dafür dürfte darin liegen, daß er, durch Kants Redeweise in Bezug auf "Ethisches" (zum einen Zwecke, zum anderen die Triebfeder des Willens betreffend) nicht ganz unverschuldet, Legalität und Moralität einerseits und Rechtslehre und Tugendlehre andererseits konfundiert. Auch ist es höchst irreführend, wenn er in Bezug auf das Rechtsgesetz von einem "radikalen Schnitt gegenüber dem kategorischen Imperativ" spricht, der, was das Rechtsgesetz hinsichtlich seiner Verbindlichkeit betrifft, schlechthin nicht besteht. Und eine den kategorischen Imperativ ignorierende bloße Legalität des Handelns ist bekanntlich auch bei der Befolgung des Tugendgesetzes möglich.

Besonders ein in kantischer Philosophie oder gar in Philosophie überhaupt ungeschulter Leser wird nach der Lektüre der Einleitung so klug wie vor ihr,

möglicherweise aber zugleich durch sie so abgeschreckt sein, daß er Kants Text gar nicht erst aufschlägt, zumal ihm trotz einiger diesbezüglicher, allerdings wiederum reichlich obskurer Bemerkungen kaum klar sein dürfte, warum er denn überhaupt dieses Buch lesen soll.

Der Herausgeber hat dem Buch noch ein Nachwort von 5 Seiten über "Kants Theorie der Selbsterhaltung" beigegeben. Ich möchte mich mit einer ernst gemeinten Persiflage des ersten Satzes dieses Nachworts begnügen: "Wenn sich der geneigte Leser angesichts der Fülle von [Unklarheiten] und noch dazu erkennbarer [Gestaltungs-]Schwierigkeiten [Ebelings] [...] am Ende doch nicht ohne die eine oder andere Ratlosigkeit aus der Lektüre entlassen wüßte, dann bleibt er zur weiteren Klärung eingeladen, sich der grundsätzlichen Bedeutung der 'Metaphysik der Sitten' zu versichern", indem er statt des Nachworts diese selber liest.

Keineswegs überflüssig wäre es gewesen, den Leser in einer Bibliographie auf die wichtigste Sekundärliteratur, also etwa und besonders auf die vielen einschlägigen Arbeiten von Julius Ebbinghaus in dessen "Gesammelten Schriften", hinzuweisen.